

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 2/06 B

1.,

2.,

3.,

4.,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Künstlersozialkasse bei der Unfallkasse des Bundes,
Gökerstraße 14, 26384 Wilhelmshaven,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Land Hessen,
vertreten durch den Direktor des Landesbetriebs
Hessisches Immobilienmanagement,
Abraham-Lincoln-Straße 38-42, 65189 Wiesbaden,

Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2. Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal.



Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Mai 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. H a m b ü c h e n und S c h r i e v e r beschlossen:

Die Beschwerde des Beigeladenen zu 1) gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 8. Dezember 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten über die Versicherungspflicht der Kläger nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG).
- 2 Die Kläger sind Musiker und bilden das "J Quartett". Mit Vertrag vom 29. Dezember 1997 gründeten sie eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Sie treten seit Jahren vornehmlich auf Veranstaltungen des Hessischen Staatsbades B auf, das dem zu 1) beigeladenen Land gehört und seit 2006 in den Landesbetrieb "Hessisches Immobilienmanagement" integriert ist. Bis Ende 1997 waren die Kläger für den Beigeladenen zu 1) in gleicher Funktion als Arbeitnehmer tätig. Bei der zu 2) beigeladenen Krankenkasse waren die Kläger zu 1), 2) und 3) bis Ende Dezember 1997 pflichtversichert und ab Januar 1998 freiwillig versichert. Der Kläger zu 4) ist seit Januar 1998 bei der Beigeladenen zu 2) ebenfalls freiwillig versichert.
- 3 Am 5. Januar 1998 beantragten die Kläger bei der beklagten Künstlersozialkasse die Feststellung der Versicherungspflicht nach dem KSVG, weil sie ab dem 1. Januar 1998 ihren Beruf als Musiker selbstständig ausübten. Mit Bescheiden vom 30. Juni 1998 stellte die Beklagte fest, dass die Kläger nicht nach den Vorschriften des KSVG versicherungspflichtig seien, weil sie keine selbstständige Tätigkeit ausübten. Sie seien vielmehr weiterhin als Arbeitnehmer des Beigeladenen zu 1) zu betrachten. Der Widerspruch der Kläger blieb erfolglos (Widerspruchsbescheide vom 4. Juni 1999 für den Kläger zu 3) und vom 23. Juni 1999 für die anderen Kläger).
- 4 Das Sozialgericht (SG) hat die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Klagen auf Feststellung der Versicherungspflicht der Kläger nach dem KSVG stattgegeben, weil es sie als ab 1. Januar 1998 selbstständig tätige Musiker ansah (Urteil vom 30. Mai 2001). Das Landessozial-



algericht (LSG) hat dieses Urteil auf die Berufung der Beklagten geändert und die Klagen abgewiesen (Urteil vom 8. Dezember 2005). Zur Begründung hat es ausgeführt, die Klage des Klägers zu 3) sei bereits unzulässig, weil die Klagefrist um einen Tag versäumt worden sei. Die anderen Klagen seien unbegründet, weil in der Gesamtschau aller für die Abgrenzung zwischen einer selbstständigen Tätigkeit und einer Beschäftigung als Arbeitnehmer relevanten Kriterien die Kläger zu 1), 2) und 4) auch ab Januar 1998 weiterhin als Arbeitnehmer des Beigeladenen zu 1) zu betrachten seien.

- 5 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG richtet sich die Beschwerde des Beigeladenen zu 1), der die Kläger ab Januar 1998 ua auf Grund der geänderten Engagementsverträge nicht mehr als Arbeitnehmer, sondern als selbstständig tätige Musiker ansieht. Die Kläger stimmen dieser Rechtsauffassung zu, haben aber nicht selbst Beschwerde eingelegt. Die Beigeladene zu 2) hat sich zu der Beschwerde nicht geäußert. Die Beklagte hält die Beschwerde mangels formgerechter Darlegung der Revisionszulassungsgründe für unzulässig und bezweifelt zudem die Beschwer des Beigeladenen zu 1) durch das Berufungsurteil.

II

- 6 A. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht bereits mangels Beschwer des Beigeladenen zu 1) unzulässig. Die Beschwer ergibt sich daraus, dass er nach § 141 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) an die Entscheidung im Falle ihrer Rechtskraft gebunden ist (formelle Beschwer) und er im Verhältnis zur Beklagten und zur Beigeladenen zu 2) als Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht mehr geltend machen kann, die Kläger seien selbstständig tätig, sodass er nicht zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen, sondern nur zur Zahlung der - wesentlichen niedrigeren - Künstlersozialabgabe verpflichtet sei (materielle Beschwer). Dass er im Berufungsverfahren keinen Antrag gestellt hat, schadet nicht (vgl Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 75 RdNr 19 mwN).
- 7 B. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist aber unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 8 1) Die Beschwerde hinsichtlich des Klägers zu 3) ist bereits deshalb unzulässig, weil dessen Klage wegen Versäumung der Klagefrist als unzulässig abgewiesen worden ist. Der Beigeladene zu 2) geht hierauf nicht ein, sondern beschäftigt sich in der Beschwerdebegründung nur mit den zur Abweisung der Klagen der Kläger zu 1), 2) und 4) führenden Erwägungen des LSG. Es fehlt daher hinsichtlich des Klägers zu 3) an der nach § 160a Abs 2 SGG erforderlichen Beschwerdebegründung, die wegen Fristablaufs auch nicht mehr nachgeholt werden kann.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 2) Die Beschwerde ist aber auch hinsichtlich der übrigen Kläger nicht hinreichend begründet und deshalb unzulässig. Der Beigeladene zu 1) macht bezüglich der Kläger zu 1), 2) und 4) geltend, das angegriffene Urteil betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Damit beruft er sich auf einen Zulassungsgrund, der im Gesetz vorgesehen ist; das reicht aber nicht aus. Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, die grundsätzliche Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 sowie BSG SozR 1500 § 160a Nr 39) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, wenn diese höchstrichterlich bereits entschieden ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51, § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8); erforderlichenfalls muss dargelegt werden, dass die Entscheidung in der Rechtsprechung anderer Gerichte oder in der Literatur auf erhebliche Kritik gestoßen ist, sodass deutlich wird, dass die Rechtsfrage weiterhin klärungsbedürftig ist (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 7, 7a und § 160a RdNr 14e mwN). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.
- 10 Der Beigeladene zu 1) hat schon keine Rechtsfrage klar bezeichnet, über die das Bundessozialgericht (BSG) im Falle der Zulassung der Revision entscheiden könnte. Er wiederholt im Wesentlichen seinen Vortrag aus dem Berufungsverfahren, in dem er ausgeführt hat, dass nach Abwägung aller Umstände die für eine selbstständige Tätigkeit sprechenden Merkmale deutlich überwiegen. Dies gelte insbesondere für das den Klägern obliegende Unternehmerrisiko. Das Urteil des SG sei daher zutreffend. Das Urteil des LSG betone dagegen zu sehr die für die Arbeitnehmereigenschaft sprechenden Merkmale und stehe insoweit auch im Gegensatz zu zwei ähnliche Sachverhalte betreffenden Urteilen des LSG Rheinland-Pfalz vom 13. September 2001 - L 5 KR 130/00 - (Hotelmusiker) und des LSG Berlin vom 18. Februar 2004 - L 9 KR 650/01 - (Radiomoderator). Damit wird jedoch keine konkrete Rechtsfrage gestellt, sondern nur die Richtigkeit der Rechtsauffassung des LSG in Zweifel gezogen. Dies reicht jedoch nicht aus, denn Sinn der Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Klärung von grundsätzlichen Rechtsfragen zur Erhaltung der Rechtseinheit oder zur Fortbildung des Rechts (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7), nicht jedoch die weitere Entscheidung des Rechtsstreits im Einzelfall (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX. Kap RdNr 181 mwN).
- 11 3) Eine Divergenz des Berufungsurteils zur Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), auf die sich der Beigeladene zu 1) ferner beruft, ist ebenfalls nicht formgerecht dar-



gelegt worden. Dazu muss nämlich vorgetragen werden, dass das LSG einen tragenden Rechtssatz in Abweichung von einem Rechtssatz aufgestellt hat, den eines der vorgenannten Gerichte entwickelt und angewendet hat, und dass die Entscheidung des LSG auf dieser Divergenz beruht. Hierzu ist es notwendig, den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichenden Rechtssatz des LSG herauszuarbeiten und die Unvereinbarkeit mit einem Rechtssatz des BSG bzw eines der anderen genannten Gerichte aufzuzeigen. Eine Abweichung liegt indes nicht schon dann vor, wenn das LSG einen Rechtssatz nicht beachtet oder unrichtig angewandt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesem Rechtssatz widersprochen, also einen anderen Rechtssatz aufgestellt und angewandt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67). Diesen Anforderungen wird das Beschwerdevorbringen nicht gerecht.

- 12 Der Beigeladene zu 1) führt zwar das Urteil des Senats vom 28. Januar 1999 - B 3 KR 2/98 R - (BSGE 83, 246 = SozR 3-5425 § 1 Nr 5) an und behauptet, das LSG habe dort aufgestellte Rechtssätze fehlerhaft angewandt bzw die dort genannten Abgrenzungskriterien zwischen selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit falsch gewichtet. Mit dieser Begründung wird aber allein die Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG im vorliegenden Einzelfall behauptet, nicht jedoch eine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen. Das LSG hat sich in seiner Urteilsbegründung umfassend mit der BSG-Rechtsprechung auseinander gesetzt und diese zur Begründung seiner Entscheidung ausgewertet (LSG-Urteil, Umdruck S 6). In der Beschwerdebegründung hätte deshalb verdeutlicht werden müssen, aus welchen Umständen konkret zu entnehmen sein soll, dass das LSG einen dem Urteil des BSG widersprechenden Rechtssatz aufgestellt hat. Dies ist nicht geschehen.
- 13 4) Auch ein Verfahrensfehler wird als Zulassungsgrund nicht hinreichend dargelegt: Ein Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist nur dann formgerecht bezeichnet, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensfehler ergeben; außerdem ist darzulegen, dass und warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht gerecht.
- 14 a) Der Beigeladene zu 1) macht geltend, das LSG hätte "auf seine von der BSG-Rechtsprechung abweichenden Erkenntnisse hinweisen" müssen. Da im Erörterungstermin vom 17. November 2005, der allein vom Berichterstatter durchgeführt worden sei, gefragt worden sei, ob weiterhin Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung bestehe, habe er nur davon ausgehen können, dass die Entscheidung des SG aufrechterhalten bleibe, zumal auch die Beigeladene zu 2) und das Finanzamt die Kläger als selbstständige Musiker angesehen hätten. Daher stelle das Urteil eine Überraschungsentscheidung dar. Ihm hätte Gelegenheit gegeben werden müssen, zur Rechtslage Stellung zu nehmen.



- 15 Ein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) ist damit nicht schlüssig dargetan. Ein Gericht ist nicht verpflichtet, die beabsichtigte Entscheidung zu offenbaren und darauf hinzuweisen, welcher der kontroversen Rechtsauffassungen der Beteiligten es zuneigt, sondern nur verpflichtet, auf neue, bisher nicht erörterte Gesichtspunkte rechtlicher oder tatsächlicher Art aufmerksam zu machen. Dies wird nicht geltend gemacht. Insbesondere bleibt unklar, welche "von der BSG-Rechtsprechung abweichenden Erkenntnisse" das LSG gegenüber dem Beigeladenen zu 1) nicht offenbart und damit nicht zur Diskussion gestellt haben soll. Es wäre erforderlich gewesen, das Versäumnis des LSG zu konkretisieren und darzulegen, welcher Vortrag dem entgegengehalten worden wäre, sowie zu verdeutlichen, dass das LSG-Urteil auf dem Verfahrensverstoß beruht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSG SozR 3-4100 § 103 Nr 4; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer aaO § 160a RdNr 16e).
- 16 b) Der Hinweis darauf, dass die Beklagte als öffentliche Verwaltung "durch Verheimlichung von eigenen Erkenntnissen", nämlich den angegebenen Urteilen des LSG Rheinland-Pfalz und des LSG Berlin, die aus Sicht des Beigeladenen zu 1) dem angefochtenen Urteil entgegenstehen, pflichtwidrig gehandelt habe, ist unbeachtlich, weil nur ein Verfahrensfehler des Berufungsgerichts zur Zulassung der Revision nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG führen kann.
- 17 c) Schließlich wird geltend gemacht, der Grundsatz des fairen Verfahrens sei dadurch verletzt, dass es an einer sachgerechten Abwägung aller für und gegen die Selbstständigkeit der Kläger sprechenden Kriterien fehle und der übereinstimmende Wille der Kläger und des Beigeladenen zu 1), die Engagements ab 1998 in eine selbstständige Tätigkeit zu überführen, unbeachtet geblieben sei. Das LSG sei grob fehlerhaften Bewertungen erlegen und habe den Boden der Rechtsstaatlichkeit verlassen.
- 18 Diese Ausführungen belegen jedoch keinen Verfahrensfehler des LSG, sondern betreffen wiederum lediglich die behauptete Unrichtigkeit des zweitinstanzlichen Urteils wegen unzulänglicher Gesamtbetrachtung der maßgebenden Kriterien. Dass das LSG bestimmte Umstände gänzlich außer Acht gelassen habe, wird nicht vorgetragen, sodass auch insoweit eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) oder ein Verfahrensverstoß durch teilweise fehlende Entscheidungsgründe ausscheidet.
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

